



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG - ENTWURF

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom, Zahl 031-0/III/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit der der Stadtkern der Stadtgemeinde St. Andrä festgelegt wird.

Gemäß § 31 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

- (1) Das in der Anlage dieser Verordnung planlich dargestellte innerstädtische Gebiet der Stadtgemeinde St. Andrä wird als Stadtkern festgelegt.
- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage 1, Plannummer 22007-SK02 in der der Stadtkern abgegrenzt wird, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder e.h.

Stadtkernabgrenzung planliche Darstellung (Anlage 1, Plannr. 22007-SK02) – Darstellung nicht maßstabsgetreu

